

sittlich beseelte, lebendige M e n s c h e n gerufen *s a n d r i n a* und
a d r i a n o aus der Familie *u r s a c h e*
c/o PBK-APS 506729
Alte Poststr.5
[Reuden , 06729 Elsterauer]
keine Staatsangehörigkeit „ deutsch“

Anschrift - Hauptstelle Halle:
Staatsanwaltschaft Halle
Merseburger Straße 63
06112 Halle (Saale)

Fax: 0345 220-3786

Behördenleitung:
Leitender Oberstaatsanwalt:
Jörg Wilkmann

gegeben zu Zeitz den 05.08.2016

seitiges Dokument

Wir die Menschen die geistig, sittlich, beseelten Menschen *adriano sandrina*,
etc.aus der Familie *u r s a c h e* übernehmen keine Treuhandenschaft zu der Sache
5K 24 /13

***Eilantrag Strafanzeige, Strafantrag mit Strafverfolgung, gegen den nach Rom
II Statut etc, privat haftenden, nach Bundesverfassungsgerichtsbeschluss
1 BvR 1766/15 etc.***

***Bundesverfassungsgerichtsbeschluss 1 BvR 1766/15, - 1 BvR 1783/15
und 1BvR 1815/15 etc.***

Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen
Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen,
wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. BVerfGE 21, 362
<369 f.>; 45, 63 <78>; 61, 82 <101>; 68, 193 <206>; 70, 1 <15>; 75,
192 <197>; 85, 360 <385>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom
16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 -, NVwZ 2015, S. 510 <511 f.>).
Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der
öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden (vgl. BVerfGE 45,
63 <79 f.>; 68, 193 <212 f.>; 128, 226 <245 f., 247>).

nicht Grundrecht berechtigten, privat tätigen steven jaki, welcher ohne öffentliches Recht und hoheitliche Befugnisse ist und treuhänderisch tätig ist zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 für die nicht grundrechtsfähige Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist, die juristische Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz, für die juristische Person [Gerichtsvollzieher], [Obergerichtsvollzieher] STEVEN JAKI Paul Roland Str. 2 in [06712] ZEITZ.

Die juristische Person ist geschaffen worden um das Fehlen von Eigentum dem Fehlen der rechtlichen Gewalt an einer Sache, den herrenlosen Rechten ihr zuordnen zu können.

Ein Verband,etc. juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht grundrecht-, grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig, haben keine Heimat, kein Heimatrecht, keine Staatsbürgerschaft, keine Staatsangehörigkeit, keine Rasse, erkennen den Menschen und das Recht nicht und sind schuldfähig.

Der private Gerichtsvollzieher, etc. ist derzeit nach Gesetz ohne hoheitliche Rechte, ohne öffentliches Recht, ohne Rechte zur Vollstreckung tätig, welche Vollstreckung nicht im privaten Recht und nur im öffentlichen Recht getätigt werden darf, welches öffentliche Recht es derzeit nach Gesetz nicht gibt.

Der Beweis des fehlenden öffentlichen Rechts wurde durch die Vorlage gegenüber der Öffentlichkeit, der Urkunden als formunwirksame, nichtige Dokumente welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfalten bewiesen. Die förmlichen Voraussetzungen einer nur im öffentlichen Recht anwendbaren Zwangsvollstreckung liegen nicht vor. Bei der öffentlichen Auflassung von Grundstücken und Zwangsmaßnahmen im öffentlichen Recht gilt die grundrechtsfähige öffentliche Beglaubigung.

Die öffentliche Beglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und nicht auf den Inhalt der Rechtmittelschrift. Bundesgerichtshofsurteil 37,86

Die öffentliche Beglaubigung ist das Zeugnis einer Urkundsperson dafür das die Unterschrift oder das Handzeichen in seiner Gegenwart zu dem angegebenen Zeitpunkt von den Erklärenden vollzogen oder anerkannt worden ist. Siehe Beurkundungsgesetz §§ 39 /40, sie bezeugt zugleich, das die im Beglaubigungsvermerk aufgeführte Person und der Erklärende identisch ist.
Grundbuchordnung § 29

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch **öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden**

nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

Fehlt es an der erforderlichen Beglaubigung bei Eintragungen ins Grundbuch, darf von Amts wegen nicht eingetragen werden (Umkehrschluss aus § 29 Abs. 1 GBO). Der mit der Eintragung verfolgte Zweck, eine dingliche Rechtsänderung herbeizuführen, wird dann mangels Eintragungsfähigkeit nicht erreicht. **Eine Heilungsmöglichkeit, wie sie teilweise bei Schriftform- und Beurkundungsmängeln besteht, ist für fehlende Beglaubigungen nicht vorgesehen.**

Das Grundbuch ist nicht grundrechtsfähig und ist kein öffentliches Recht und hat keine öffentlichen Beglaubigungen im öffentlichen Recht

Zwangsvollstreckung können nur im öffentlichen Recht mit öffentlich beglaubigten Urkunden getätigt werden. Zwangsvollstreckungen im privatrecht sind verboten. **Privatrecht ist im öffentlichen Recht verboten.** Das Grundgesetz Artikel 20 –146 ist internationales und ausländisches privates Vertragsrecht, Grundrecht Artikel 1 –19 ist öffentliches Recht.

Siehe Anhang dieses Dokumentes :

Dokument: „Opferhilfe Mensch Gesetzesvorschriften Urkunden, Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, durch fehlendes öffentliches Recht“ 15 seitiges Dokument

Dokumente: formunwirksamer, nichtiger Zuschlagsbeschluss zudem ohne Rechtsmittelbelehrung, als Privaturkunde, Privatmeinungen sind im öffentlichen Recht verboten, Beschlüsse ohne die Bindewirkung an öffentliches Recht von juristischen Personen Behörden sind im Grundgesetz rein privat, die dazu getätigte formunwirksame, nichtige Abschrift, sowie die dazu getätigte formunwirksame, nichtige Ausfertigung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13, das formunwirksame, nichtige Anschreiben DRII- 0742/16“ sowie aller weiteren formunwirksamen, nichtigen Dokumente aus der Akte zu Geschäftsnummer 5 K 24 / 13 welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfalten. Etc.

Siehe auch

Bundesgerichtshofbeschluss BGHZ 100,234,237 f.=NJW 1987,2868
Formnichtigkeit von Abschriften bei fehlenden Beglaubigungsvermerken.

Bundesgerichtshofbeschluss VII ZB 43/12

Unterschriften unter Schriftsätzen müssen den Namen des Unterzeichners erkennen lassen. Abkürzungen sind nicht erlaubt. Undeutlichkeiten gehen zu lasten des Unterzeichners.

Heilung von Titeln und Formvorschriften bei Zwangsvollstreckungen nicht möglich.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. März 2010 – V ZB 124/09 –

Jaeckel/Güthe, ZVG, 7. Aufl., §§ 15, 16 Rdn. 37a; Stöber, ZVG, 19. Aufl., § 16 Anm. 4.3; Hintzen in Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer, ZVG, 13. Aufl., § 16 Rdn. 25←

Jaeckel/Güthe, a.a.O., §§ 15, 16 Rdn. 37a; ähnlich Stöber, a.a.O., § 16 Anm. 4.3; Hintzen in: Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer, aaO, § 16 Rdn. 25: spätestens bei dem Versteigerungstermin

BGH, Beschluss vom 30.01.2004 – IXa ZB 285/03, NJW-RR 2004, 1366, 1367; Beschluss vom 30.01.2004, IXa ZB 286/03
BGH, a.a.O.

BGH, Beschluss vom 10.04.2008 – V ZB 114/07, NJW-RR 2008, 1018, 1019 f.

BGH, Beschluss vom 30.01.2004 – IXa ZB 285/03, NJW-RR 2004, 1366, 1367; Beschluss vom 30.01.2004 – IXa ZB 286/03

BGH, Beschluss vom 10.04.2008 – V ZB 114/07

OLG Hamm Rpfleger 2000, 171, 172 für fehlende Rechtsnachfolgeklausel; KG JW 1932, 1980, 1981 und OLG Köln JW 1938, 2225 für fehlende devisenrechtliche Genehmigung der Zuschlagserteilung früheren Rechts dazu: BGH, Beschluss vom 19.11.2009 – V ZB 118/09, WM 2010, 424, 425

OLG Hamm Rpfleger 2000, 171, 172; OLG Königsberg JW 1930, 657, 658 mit abl. Anmerkung Stillschweig ebda.; Böttcher, ZVG, 4. Aufl., § 84 Rdn. 3 a. E.; Stöber, aaO, § 84 Anm. 3.2; Steiner/Storz, ZVG 9. Aufl., § 84 Rdn. 16

BGH, Beschluss vom 24.11.2005 – V ZB 99/05, NJW 2006, 505, 506 f.; Hintzen, a.a.O., § 100 Rdn. 6

BGH, Beschluss vom 21.09.2006 – V ZB 76/06, NJW-RR 2007, 358, 359; Beschluss vom 10.04.2008 – V ZB 114/07, NJW-RR 2008, 1018, 1020

Siehe Bundesgerichtshofs, Bundesverfassungsgerichtsurteile, etc. zur Formunwirksamkeit von Dokumenten.

Öffentliche Urkunden im öffentlichen Recht sind Urkunden die mit Ort, Datum und , Unterschrift des mit Vornamen und Nachnamen bekannten Menschen, der die Erklärung zu Recht und nicht durch Gesetz tätigt und die Unterschrift im treuen Glauben im Schöpferbund von einem anderen Menschen mit Vornamen und Nachnamen im öffentlichen Glauben und öffentlichen Recht bestätigt wird, das die Unterschrift, etc. von dem entscheidenden Menschen getätigt wird.

Die öffentliche Urkunde entfaltet im öffentlichen Recht eine Bindewirkung, da das Recht binnen Gewaltentrennung durch den Transzendenzbezug transferiert werden kann. Die öffentliche Beglaubigung kann keine Person tätigen, da die Personifikation den Transzendenzbezug von Treu und Glauben verleumdet.

Die im öffentlichen Recht rechtswirksam, formwirksam, beglaubigte Abschrift, etc. des Grundbuchblatts und der Urkunden, welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfalten aus dem nicht grundrechtsfähigen Grundbuch kann nicht gegeben werden zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 und ist der Akte nicht zu entnehmen und der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Die Ausfertigung des Vollstreckungstitels muss bei der Versteigerung und bei der Erteilung des Zuschlags vorliegen.

Eine rechtswirksame, formwirksame im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende Abschrift, Ausfertigung des Vollstreckungstitels, Zuschlagsbeschlusses, vollstreckbare Ausfertigung mit Vollstreckungsklausel, Rechtsnachfolgeklausel, etc. liegt in der Akte bei der Zwangsvollstreckung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13, der nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist der juristischen Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz bis zum jetzigen Datum der Öffentlichkeit nicht vor.

In der formunwirksamen, rechtunwirksamen Abschrift, auf welcher die Worte vollstreckbare Ausfertigung durchgestrichen sind, ist in einer Klausel rechtswidrig ein Besitzer aufgeführt. Jedoch darf sich die Klausel nur auf Eigentümer in der Zwangsvollstreckung beziehen. Siehe § 17 etc. Zwangsversteigerungsgesetz

Nach § 724 ZPO ist kein Urteil zur Zwangsvollstreckung Geschäftsnummer 5 K 24/13 in der Akte zu finden. Welches Urteil jedoch nach Gesetz gegeben sein muss und es ohne einem rechtswirksamen im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltenden Urteil keine Zwangsvollstreckung getätigt werden darf und keine Ausfertigung erstellt werden darf.

Siehe im Anhang Dokument: „Opferhilfe Mensch Gesetzesvorschriften Urkunden, Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, durch fehlendes öffentliches Recht“ 15 seitiges Dokument

Ein schriftlich beantragte Heilung des Verstoßes gegen dieses Verfahrensgebot und den Rechtsverstößen zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 wurde im Verfahren der sofortigen Beschwerde, bei der nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist der juristischen Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz, schriftlich beantragt und ist bis heute nicht geheilt.

Die Formfehler und der Mangel des Titels kann im Verfahren der sofortigen Beschwerde nicht mehr geheilt werden, etwa der fehlende formwirksame im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltenden Vollstreckungstitels, Abschrift, Ausfertigung des Zuschlagbeschlusses, vollstreckbare Ausfertigung des Zuschlagbeschlusses auch mit Benennung des Eigentümers welcher Verfahrensfehler **nur bis zur Erteilung des Zuschlags geheilt werden kann.**

Siehe Bundesgerichtshofsurteile / Beschlüsse Heilung von Titeln und Formvorschriften bei Zwangsvollstreckungen nicht möglich.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. März 2010 – V ZB 124/09 – etc.

Ein Verfahrensfehler der nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist, der juristischen Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz liegt unter anderem darin, dass das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen mangels Vorliegens der Titel, der rechtswirksamen, formwirksamen, Dokumente welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht gegeben waren, welche zwingend rechtlich gegeben sein müssen. Zwangsvollstreckungen, dürfen und können rechtlich nur im öffentlichen Recht, mit formwirksamen Dokumenten und bei bei bestehendem Eigentum durchgeführt werden.

Das Vollstreckungsgericht muss in der Lage sein zu prüfen, ob die Vollstreckungsvoraussetzungen auch bei der Versteigerung und der Zuschlagserteilung gegeben sind.

Diese Prüfung, der Grundrechtberechtigung, der Prüfung des öffentlichen Rechts, der Prüfung der Formwirksamkeit der Dokumente, der Prüfung der Alliiertenvorschriften zur Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, auch die Prüfung des Vorliegens des Eigentums aller Beteiligten und Tätigen am Zwangsversteigerungsverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren, etc. haben **vorsätzlich** die [Rechtspflegerin] Silvia Gerold und [Justizangestellte] [als Urkundsbeamtin] REGINA TWARDOGORSKI tätig und als Stasi unter 201060515028;08;00;60;;TWARDOGORSKI, REGINA;;;7214,88 identifiziert als Regina Twardogorski (20.10.1960, 55 Jahre) zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 in der nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist, der juristischen Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz, nicht getätigt und daraus ihr weiteres rechtswidriges, strafbares Handeln zur Zwangsvollstreckung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 getätigt, in der Erstellung von nicht rechtsfähigen, formunwirksamen, im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfaltenden Dokumenten zur Zwangsvollstreckung und haben das ausservertragliche Schuldverhältnis nach EGBGB 38 -42 und Rom II Statut schuldhaft getätigt.

§ 17 Zwangsversteigerungsgesetz

- (1) Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.
- (2) Die Eintragung ist durch ein Zeugnis des Grundbuchamts nachzuweisen. Gehören Vollstreckungsgericht und Grundbuchamt demselben Amtsgericht an, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Grundbuch.

Die zwingende rechtliche Voraussetzung des Eigentums aller Beteiligten zu der Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung, lag nicht vor und liegt nicht vor. Nur der Eigentümer hat die rechtliche Gewalt, ohne Eigentum ist keine rechtliche Gewalt an der Sache gegeben. **Es liegt nur Besitz aller Beteiligten vor.** Der Besitzer hat lediglich die körperliche Gewalt an einer Sache jedoch nicht die rechtliche Gewalt und ist nicht grundrechtsfähig und hat das Grundrecht Artikel 14 Eigentum nicht. Weshalb auch aus diesen Gründen eine Zwangsvollstreckung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 rechtlich nicht möglich ist.

Ein Eigentumsnachweis als zwingende Voraussetzung zur Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 aus der nicht grundrechtsfähigen Grundbuchakte und der im öffentlichen Recht rechtswirksam, formwirksam, beglaubigten Abschrift, etc. des Grundbuchblatts und der

Urkunden, welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfalten aus dem nicht grundrechtsfähigen Grundbuch kann nicht gegeben werden und ist der Akte nicht zu entnehmen und der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Die rechtwirksame, formwirksame, im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende Tittelabschrift, Titelausfertigung nebst Zustellungsnachweis hätte bei der Versteigerung und bei der Erteilung des Zuschlags vorliegen müssen, welche jedoch nicht vorlagen und bis heute in der Akte nicht vorliegen.

Die Zuschlagserteilung konnte nicht erfolgen. Es liegt auch ein Versagungsgrund im Sinne von § 83 Nr. 6 ZVG vor.

Die Fehler dazu können nicht geheilt werden da die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Sie die in diesem Dokument dazu rechtlich dargelegten Darlegungen.

Ein Eigentumsnachweis als rechtwirksame, formwirksame im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende Dokument aus der nicht grundrechtsfähigen juristischen Person Grundbuchamt, Grundbuch, etc. ist der Akte nicht zu entnehmen und wurde bei der Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung nicht vorgelegt.

Auch durfte nach §§ 750, 727 ZPO die Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 nur angeordnet und der Beitritt der Gläubigerin zu dem Verfahren zur Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung nur zugelassen werden, wenn der Gläubigerin für die zu prüfenden Grundschulden eine rechtwirksame, formwirksame, im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende, Abschrift, Ausfertigung, vollstreckbare Ausfertigung, etc. als Rechtsnachfolgerin erteilt und diese rechtwirksame, formwirksame, im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende, Abschrift, Ausfertigung, vollstreckbare Ausfertigung nebst den Rechtsnachfolgeklauseln, Vollstreckungstiteln den Schuldnern zugestellt worden waren. Das war bei Erteilung des Zuschlags nicht geschehen und ist bis heute nicht geschehen und liegt bis heute in der Akte nicht vor und liegt bis heute der Öffentlichkeit nicht vor. Dieser Zuschlag durfte deshalb nach § 83 Nr. 6 ZVG, etc. nicht erteilt werden.

Die Verfahrensfehler können im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Siehe die in diesem Dokument dazu dargelegten Darlegungen. Und weiteren Darlegungen.

Der gesamten in diesem Dokument genannten Mängel und die fehlenden rechtlichen Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung auch bei der Erteilung des Zuschlags lagen und liegen vor auch der Öffentlichkeit.

Eine Heilung noch in diesem Stadium des Verfahrens hat der Bundesgerichtshof bislang nur für den Fall zugelassen, dass die ordnungsgemäßen Dokumente welche recht und formwirksam sind und im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfalten, während des gesamten Verfahrens Zwangsversteigerung und Zwangsvollstreckung auch Bestand hatte.

Für einen fehlerhaften Titel in der Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung, hat der Bundesgerichtshof dagegen bislang eine Heilung nur anerkannt, wenn der Mangel bei der Erteilung des Zuschlags nicht mehr vorlag und dessen Erteilung nicht hinderte.

Selbst die Genehmigung nach § 84 Abs. 1 ZVG soll nur bis zur Erteilung des Zuschlags erklärt werden können. Dem folgt der Bundesgerichtshof für den hier vorliegenden Fall der Heilung eines fehlerhaften Titels.

Sie nach Erteilung des Zuschlags zuzulassen, ist in der Sache rechtlich nicht gegeben und würde den Betroffenen in seinen Rechten gegenüber den anderen Beteiligten ohne sachlichen Grund benachteiligen und gegen die Bundesgerichtshofs -Urteile verstoßen.

Die Bindung der Gerichte an die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist unter anderem im Bundesverfassungsgerichtsurteil 2 BvR 1481/4 sowie im § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Verweisungsbeschlüsse nach § 17 a Abs. 2 S. 3 GVG rechtlich für alle Beteiligten festgelegt.

Die Verfahrensfehler können im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Siehe die in diesem Dokument dazu dargelegten Darlegungen und weiteren Darlegungen.

Wäre es möglich, einen Fehler des Titels auch im Beschwerdeverfahren noch zu heilen, führte das zu einer einseitigen, sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung des Schuldners. Ließe man eine Heilung fehlerhafter Titel im Beschwerdeverfahren zu, ließe das darauf hinaus, dem Gläubiger, anders als dem Schuldner, die Einführung neuer Tatsachen zu gestatten. Diese Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Hinzukommt, dass ein solches Vorgehen den Zweck der Zustellung von Titel und (Rechtsnachfolge-) Klausel zu unterlaufen droht.

Die in diesem Dokument genannten formunwirksamen nichtigen Urkunden, als formunwirksame, nichtige Dokumente welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfalten, wurden durch [Rechtspflegerin] Silvia Gerold und [Justizangestellte] REGINA TWARDOGORSKI tätig in der nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist der juristischen Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz, [Gerichtsvollzieher], [Obergerichtsvollzieher] STEVEN JAKI Paul Roland Str. 2 in [06712] ZEITZ zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 rechtswidrig, vorsätzlich gegenüber der Öffentlichkeit erstellt und durch silvia gerold und regina twaradogorski an die Beteiligten des rechtswidrigen Verfahrens und an Gerichtsvollzieher Steven Jaki Paul Roland Str. 2 in [06712] ZEITZ zur Ausführung einer Zwangsvollstreckung zugestellt.

Der privat haftende, treuhänderisch privat tätige steven jaki ohne öffentliches und hoheitliches Recht tätig für die nicht grundrechtsberechtigte, juristische Person [Gerichtsvollzieher] STEVEN JAKI ist nach dem internationalen und ausländischen privaten Vertragsrecht obligatorisch tätig ohne Inland. Grundrecht ist öffentliches Recht und Grundgesetz ist kein öffentliches Recht sondern, privates internationales und ausländisches Vertragsrecht.

steven jaki hat der ihm durch Zeugen in seinem Büro in der Paul Roland Str. 2 in [06712] ZEITZ überreichten 55 seitigen „Obligation, außervertragliches Schuldverhältnis / Rom II Statut, etc. mit der Wertpapiernummer RB 46 799 528 2 DE“ zu welcher ihm eine Widerspruchszeit bis zum 25.07.2016 – 24 Uhr gegeben wurde nicht widersprochen und und die Obligation außervertragliches Schuldverhältnis / Rom II Statut, etc. mit der Wertpapiernummer RB 46 799 528 2 DE“ durch sein Stillschweigen angenommen. **Es gilt durch steven jaki beredete Zustimmung durch sein Schweigen, wer schweigt wo er widersprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstell.** Tatsachen die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen die offenkundig sind bedürfen keines Beweises.

Privates Recht ist im öffentlichen Recht verboten.

Der privat haftende, nicht grundrechtsberechtigte steven jaki, ohne öffentliches Recht und ohne hoheitliche Befugnisse, treuhänderisch tätig für die juristischen Personen [Gerichtsvollzieher] STEVEN JAKI ist im besitz zu den in diesem Dokument genannten, sich in der Gerichtsakte befindenden und der Öffentlichkeit bekannten formunwirksamen, nichtigen Dokumenten welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfalten, mit welchen nach Gesetz keine Zwangsvollstreckung ausgeführt werden dürfen.

Grundstückverkäufe, Zwangsvollstreckungen im Gebiet von Gesamtdeutschland nach dem 18.07.1990 sind rechtlich ungültig.

§ 17 Zwangsversteigerungsgesetz

(1) Die Zwangsversteigerung darf nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.

(2) Die Eintragung ist durch ein Zeugnis des Grundbuchamts nachzuweisen. Gehören Vollstreckungsgericht und Grundbuchamt demselben Amtsgericht an, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Grundbuch.

§ 19 Zwangsversteigerungsgesetz

(1) Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch zu ersuchen.

(2) Das Grundbuchamt hat nach der Eintragung des Versteigerungsvermerks dem Gericht eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und der Urkunden, auf welche im Grundbuch Bezug genommen wird, zu erteilen, die bei ihm bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen und Nachricht zu geben, was ihm über Wohnort und Wohnung der eingetragenen Beteiligten und deren Vertreter bekannt ist. Statt der Erteilung einer beglaubigten Abschrift der Urkunden genügt die Beifügung der Grundakten oder der Urkunden.

(3) Eintragungen im Grundbuch, die nach der Eintragung des Vermerks über die Anordnung der Zwangsversteigerung erfolgen, soll das Grundbuchamt dem Gericht mitteilen.

Das Grundbuch ist keine öffentliche Urkunde. Die juristische Person Amtsgerichts Zeitz ist keine grundrechtsfähige Behörde und ist nicht im öffentlichen Recht tätig.

Ohne Genehmigung der Alliierten darf im Grundbuch keine Änderungen und Eintragungen vorgenommen werden.

Das gesamte Eigentum ist durch die Alliierten beschlagnahmt.

Siehe SMAD Befehls-Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers Shaef Gesetz Nr. 52 Anordnung der Alliierte Kommandantur Berlin BK/O (47) 50 im Bundesgesetzblatt wird das zweite Bundesbereinigungsgesetz aus dem Jahr 2007 auch die Artikel 4 § 1 und 3 veröffentlicht,

Artikel 4 § 1 - Das Kontrollratsgesetz Nr. 35 findet im Ganzen Anwendung, welcher besagt das nur Ausgleichs und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten keine Genehmigung der Alliierten benötigen.

Die nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist, die juristische Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz, ist nach AHK Gesetzen auch Gesetz Nr. 35, dem wegfall des Gerichtsverfassungsgesetzes § 15 „alle Gerichte sind Staatsgerichte“, etc. kein Staatsgericht und Sonderscheingericht, in welchem selbst der Direktor strafbar in der Gerichtsakte mit nicht erlaubter Unterschrift einem „V“unterzeichnet.

Artikel 4 § 3 - Der Überleitungsvertrag Artikel 2 findet derzeit im Ganzen Anwendung, welcher besagt,

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(2) Alle Rechte und Verpflichtungen, die aus den Verträgen und internationalen Abkommen herrühren, die von den Besatzungsbehörden oder von einer oder mehreren der Regierungen der Drei Mächte vor Inkrafttreten dieses Vertrags für eine oder mehrere der drei westlichen Besatzungszonen abgeschlossen wurden und die in der Anlage zu der Mitteilung der Alliierten Hohen Kommissare im Namen der Regierungen der Drei Mächte an den Bundeskanzler vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags aufgeführt sind, sind und bleiben in Kraft, als ob sie aus gültigen, von der Bundesrepublik abgeschlossenen Verträgen und internationalen Abkommen herrührten.

Gemäß der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (47) 50 vom 21.02.1947 sind Grundbuchänderungen nur mit Zustimmung der alliierten Behörden möglich.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- 1.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, welche das auf Grund des (SHAEF) Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder SMAD Befehls-Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter Kontrolle stehende Eigentum bzw. das Kraft Anordnung einer der Besetzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfenen Eigentum treffen.
- 2.) Ohne vorherige schriftlich erfolgte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.
- 3.) Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbeweglichen Eigentum angehenden Sache handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, dass das Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist.
- 4.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte seitens irgendwelcher natürlicher oder Juristischer Personen unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Eigentum angeht, wie im § 1 angeführt ist.
- 5.) Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besetzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Damit sind schon aus diesem Grunde alle Grundstücksverkäufe in Gesamtdeutschland nichtig. Dies gilt umso mehr nach der Auflösung des besatzungsrechtlichen Mittels „Bundesrepublik Deutschland“ (ab dem 18.07.1990).

Mit den in diesem Dokument genannten, sich in der Gerichtsakte befindenden und der Öffentlichkeit bekannten formunwirksamen, nichtige Dokumente welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfalten,

beabsichtigt steven jaki die rechtswidrige, strafbare Zwangsvollstreckung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13, gegenüber dem Besitzer,

welche Zwangsvollstreckung nach Gesetz nicht im Privatrecht und nur im öffentlichen Recht durchgeführt werden darf

und nicht gegenüber Besitzern und nur gegenüber Eigentümern mit Genehmigung der Alliierten und mit einer rechtswirksamen vollstreckbaren Ausfertigung welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltet und einem rechtswirksamen Beschluss welcher im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltet.

Ein rechtswirksames, formgültiges, vollstreckbares Urteil, eine rechtswirksame, formgültige Ausfertigung, vollstreckbare Ausfertigung, Abschrift, etc. welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfalten, welche zur Zwangsvollstreckung nach Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, ist in der Gerichtsakte der nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht tätig ist der juristischen Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] Zeitz, Amtsgerichts ZEITZ zu Geschäftsnummer 5 K 24/13, nicht auffindbar, und kann der Öffentlichkeit bei der derzeitigen Gesetzeslage nicht dargelegt werden.

Siehe strafbares Urkundsdelikt § 274 Urkundenunterdrückung;

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1.
eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,

2.
beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder

§ 724, [Zivilprozessordnung vollstreckbare Ausfertigung]

(1) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des **Urteils** (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt.

(2) Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt.]

Die Vollstreckungsklausel ist der [Ausfertigung des **Urteils**] am Schluss beizufügen, von dem [Urkundsbeamten] der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem [Gerichtssiegel] zu versehen.

Eine rechtswirksame, formwirksame, im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende vollstreckbare Ausfertigung in Bezug zu einem formwirksamen im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltenden Beschluss auch in Bezug zu einem Eigentümer ist in der Gerichtsakte nicht auffindbar und den gesamten Beteiligten nicht zugestellt worden, jedoch gesetzliche Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung, die nur durchgeführt werden kann, wenn dem Gläubiger ein formwirksamer im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltender Vollstreckungstitel nebst formwirksamen im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende Vollstreckungsklausel in Bezug zu Eigentümern vorliegt und dem, Ersterer, Schuldner, etc. zugestellt wird.

Formwirksame im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltende Abschriften, Ausfertigungen, Vollstreckbare Ausfertigungen, etc. werden nur erstellt und versendet wenn die Urschrift dazu rechtswirksam, formwirksam ist und im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltet. Die Abschrift, Ausfertigung, vollstreckbare Ausfertigung ist eine Vervielfältigung, Kopie eines Inhaltes eines Entwurfes zu einem Beschlusses, Urteils welche derzeit im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfalten. Die Abschrift, Ausfertigung, vollstreckbare Ausfertigung ist kein Zeugnis dafür das die Unterschrift der Urschrift belgaubigt ist und die Urschrift formwirksam, rechtswirksam ist und im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltet.

Die Unterschrift zur Urschrift zu Geschäftsnummer 5K 24/13 ist nicht belgaubigt und die Urschrift, etc. ist in Bezug zum öffentlichen Recht formunwirksam und nichtig und erfüllt die Bindewirkung im öffentlichen Recht nicht.

Siehe Anhang dieses Dokumentes :

Dokument: „Opferhilfe Mensch Urkunden, Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, durch fehlendes öffentliches Recht“ 15 seitiges Dokument

Der privat haftende nicht grundrechtberechtigte steven jaki treuhänderisch tätig für die juristische Person STEVEN JAKI [Gerichtsvollzieher], [Rechtspflegerin] Silvia Gerold und [Justizangestellte] Regina Twardogorski tätig in der nicht grundrechtsfähigen Behörde welche nicht im öffentlichen Recht ist als juristischen Person [Amtsgericht] ZEITZ Herzog – Moritz – Platz 1 in [06712] ZEITZ, zu Geschäftsnummer 5 K 24/13, welche die formunwirksamen, nichtigen Dokumente welche im öffentlichen Recht keine Bindewirkung entfalten zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 der Akte, rechtswidrig erstellt haben, sind keine Beamten und ohne hoheitliche Rechte und öffentliches Recht.

Siehe Anhang dieses Dokumentes :

Dokument: „Opferhilfe Mensch Urkunden, Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, durch fehlendes öffentliches Recht“ 15 seitiges Dokument

Siehe

Bundesverfassungsgerichtsurteil BVerfG - Urteil vom 17.12.1953 (1 BvR 147/52) - DRsp Nr. 1996/7231 (siehe Satz 2), etc. keine staatlichen Beamte.

Siehe im Anhang dieses Dokumenten

Dokument: „keine Beamte in der BRD“

Die nicht grundrechtberechtigte juristische Person Gerichtsvollzieher (besitzt) einen privaten Dienstaussweis welcher formunwirksam ist und im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfaltet.

Siehe Aussage des Direktors des Amtsgerichtes Zeitz Ernst Wilhelm Schulze: <https://youtu.be/1ITWXy46t68> bei Minute 4:56 und als Vergleich dazu § 8 **Dienstaussweis Gerichtsvollzieherordnung (GVO)**

Beweis: Dipl.-Rpfl. Robert Hippler, Die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers aus AUSBILDUNG DER RICHTSVOLLZIEHER DER LÄNDER SACHSEN, SACHSEN-ANHALT, THÜRINGEN UND BAYERN

Der Dienstausweis ermöglicht die Feststellung der Beamteneigenschaft des Inhabers. Die Legitimation durch den Dienstausweis vermeidet Schwierigkeiten bei den **Amtshandlungen**, insbesondere bei Vollstreckungshandlungen. Muster gem. Anlage 1 GVO:

Muster gem. Anlage 1 GVO:

Vorderseite

	Dienstausweis	Nr. _____
	für den Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht	
_____ (Ort)		
Eigenhändige Unterschrift	_____ (Dienstbezeichnung, Vor- und Nachname, Geburtsdatum)	
_____ den _____		
Gültig bis	Der _____	
_____ (Dienstsstempel)		

Verweis auf die Expertise Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.) als Anlage

Der private, treuhänderisch tätige steven jaki tätig für die nicht grundrechtberechtigte juristische Person [Gerichtsvollzieher] STEVEN JAKI begeht durch seinen angekündigten Taten der Zwangsvollstreckung zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 und Zeichen DRII-0742/16 unter anderem

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
2. Umdeutung von Unrecht zu Recht
3. Nötigung im Amt (§ 240 StGB)
4. Täuschung im Rechtsverkehr (§ 123, 124, 125, 126 u. 134 sowie 138 BGB)
5. Betrug im Rechtsverkehr (§ 267 StGB)
6. Bedrohung und Amtsanmaßung (§ 132 StGB u. § 241 StGB)
7. Diebstahl (§ 242 StGB)
8. Betrug (§ 263 StGB)
9. Erpressung (253 StGB)
10. Urkundsdelikte (§§ 267–282 StGB)
11. Hausfriedensbruch (123 StGB)
12. Verletzung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,, (Deklaration) Art. 1 bis 30
13. Verletzung des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte, Art. 1 bis 4, insbesondere Abs. 2, Art. 5 bis 26. etc.

da er seine Tat mit den formunwirksamen, nichtigen, im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfaltenden Dokumenten zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 und Zeichen DRII-0742/16, welche nur im öffentlichen Recht ausgeführt werden darf privat ohne zu hoheitlichen Handlungen berechtigt zu sein im nicht öffentlichen Recht ausführen will.

steven jaki hat der ihm durch Zeugen in seinem Büro in der Paul Roland Str. 2 in [06712] ZEITZ überreichten 55 seitigen „Obligation, ausservertragliches Schuldverhältnis / Rom II Statut, etc. mit der Wertpapiernummer RB 46 799 528 2 DE“ zu welcher ihm eine Widerspruchszeit und seine Bestätigung der Aufhebung seiner rechtswidrigen, strafbaren Handlung bis zum 25.07.2016 – 24 Uhr gegeben wurde nicht widersprochen.

Mit der Strafanzeige gegen den privat haftenden, nicht grundrechtberechtigten steven jaki treuhänderisch tätig für die juristischen Person [Gerichtsvollzieher] STEVEN JAKI liegt ein sog. „schwebendes Verfahren“ vor **siehe Bundesverfassungsgerichtsurteil 1 BvR 99/1** und die Tat der Zwangsvollstreckung darf nicht ausgeführt werden.

Streichung des Abschnitts 4 der [Zivilprozessordnung] der Rechte des privat haftenden, nicht grundrechtberechtigten steven jaki ohne öffentliches Recht und ohne hoheitliche Rechte, treuhänderisch tätig für die juristischen Personen [Gerichtsvollzieher] STEVEN JAKI.

Siehe Bundesgesetzblatt BGBl Teil1 Nummer 48 vom 31.07.2009 siehe Seite 2258.

Es wurde der gesamte Geltungsbereich der [Zivilprozessordnung] gestrichen, einschließlich des gesamten Abschnittes 4 ab §899 bis §915h, siehe Bundesgesetzblatt BGBl Teil1 Nummer48 vom 31.07.2009 siehe Seite 2258, die ausschließlich über die Rechte des Gerichtsvollziehers handelten.

Auch zusätzlich ohne die Rechte aus der [Zivilprozessordnung] darf der privat haftende, nicht grundrechtberechtigte steven jaki ohne öffentliches Recht und ohne hoheitliche Rechte treuhänderisch tätig für die juristischen Personen [Gerichtsvollzieher] STEVEN JAKI keine Zwangsvollstreckung durchführen ohne sich strafbar zu machen.

„Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig,„ Urteil: (BverwGE 17, 192=DVBI 1964, 147) (BverfGE3, 288(319f.): 6, 309 (338,363).

Streichung mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz im Jahr 2006 des Geltungsbereiches der [Zivilprozessordnung]

Im Geltungsbereich stand vor dem 24.04.2006 im Einführungsgesetz der Zivilprozessordnung EGZPO §1:

„Die Zivilprozessordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.“

Durch das 1. Bundesbereinigungsgesetz im Jahr 2006 siehe Bundesgesetzblatt von 2006 Teil I Nr.18 S866ff vom 24.04.2006 wurde im Artikel 49 der Geltungsbereich des [Gerichtsverfassungsgesetz] aufgehoben.

Aufhebung der [Gerichtsvollzieherordnung]

Die letzte gültige [Gerichtsvollzieherordnung], wurde am 01.09.2013 zuletzt geändert und ist heute nicht mehr in den Gesetzen zu finden. Ein Bundesgesetzblatt welche die Auflösung dokumentiert ist nicht zu finden.

Eine gesetzliche Grundlage für einen Obergerichtsvollzieher wurde nicht geschaffen.

Ein [Gerichtsvollzieher] braucht zur Begehung von Grundstücken und Wohnungen eine beglaubigte Unterschrift von einem gesetzlichen im öffentlichen Recht tätigen [Richter], dieses ist zwingend, ist jedoch derzeit nicht mehr gegeben.

Siehe Dokument 15 seitig „Opferhilfe Mensch Urkunden“

Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 03.04.1979 BvR 994/76 besagt, das der Gerichtsvollzieher eine Wohnung oder Grundstück nur mit einer beglaubigten Unterschrift eines gesetzlichen Richters mit Hoheitlichen Rechten, welcher im öffentlichen Recht tätig ist betreten, darf. Hausfriedensbruch (123 StGB)

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs durch den privat haftenden, nicht grundrechtberechtigten steven jaki treuhänderisch tätig für die juristischen Personen [Gerichtsvollzieher] STEVEN JAKI im [Zwangsvollstreckungsverfahren] mit dem [Grundgesetzes] ohne Geltungsbereich ist eine rechtswidrige Ersatzvornahme und gemäß

Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz

„die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem **öffentlich-rechtlichen** Dienst- und Treueverhältnis stehen“

in Verbindung mit Art. 1 Grundgesetz

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 Grundgesetz

„(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

im Wege der Ersatzvornahme auf diese nicht übertragbar und damit gesetzeswidrig und strafbar.

Der in einem ausservertraglichen Schuldverhältnis nach Rom II Statut etc, privat haftende, treuhänderisch tätig steven jaki tätig für die nicht grundrechtberechtigte, juristische Person [Gerichtsvollzieher] ohne hoheitliche Rechte, ohne öffentliches Recht, ohne Rechte zur Vollstreckung, welche nur im öffentlichen Recht getätigt werden darf, welches öffentliche Recht es derzeit nicht gibt, ist nicht berechtigt Inhalte oder Unterschriften zu beglaubigen,

jedoch hat steven jaki recht und gesetzeswidrig, strafbar formfehlerhaft auf der Rückseite der formunwirksamen, nichtigen, nicht im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltenden Abschrift zu Geschäftszeichen 5 K 24/13 rechttäuschend versucht einen Text oder eine Unterschrift zu beglaubigen mit unechter Unterschrift sogenannter Paraphe.

Die recht und gesetzeswidrige strafbare, formunwirksame, rechtltäuschende Beglaubigung mit unechter Unterschrift von steven jaki befindet, befindet sich auf der formfehlerhaften, nichtigen die im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfaltenden Abschrift mit Geschäftszeichen 5 K 24 /13

Siehe Dokument 15 seitig „Opferhilfe Mensche Urkunden“

Die Beglaubigung im öffentlichen Recht bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und nicht auf den Inhalt der Rechtmittelschrift. Bundesgerichtshofurteil 37 / 86

Auf der formunwirksamen, nichtigen, nicht im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltenden Urschrift zur Abschrift, Ausfertigung zu Geschäftszeichen 5 K 24/13 befindet sich in der Gerichtsakte keine Unterschrift als Ausführung der Zustellung nach Zivilprozessordnung § 193, von dem nicht Grundrecht berechtigten, privat tätigen steven jaki, welcher ohne öffentliches Recht und hoheitliche Befugnisse ist und treuhänderisch tätig ist für die juristische Person [Gerichtsvollzieher].

Der nach Rom II Statut etc, privat haftende, treuhänderisch tätig steven jaki tätig für die nicht grundrechtberechtigte, juristische Person [Gerichtsvollzieher] ohne hoheitliche Rechte, ohne öffentliches Recht, ohne Rechte zur Vollstreckung welche nur im öffentlichen Recht und nicht im privaten Recht ausgeführt werden darf, denn öffentliches Recht ist im privaten Recht verboten, hat auf der Rückseite der formunwirksamen, nichtigen, nicht im öffentlichen Recht die Bindewirkung entfaltenden Abschrift zu Geschäftszeichen 5 K 24/13 zu seiner strafbaren rechtwidrigen, formfehlerhaften Beglaubigung mit einer anderen unechten Paraphenunterschrift unterschrieben, wie in seinem Anschreiben DR11_0742/16 vom 15.07.2016 und ein weiteres Urkundsdelikt begangen. Siehe Strafgesetzbuch Urkundsdelikte (§§ 267–282 StGB) (StGB) §§ 267 Urkundenfälschung, § 272 mittelbare Falschbeurkundung, etc.

Siehe Anhang dieses Dokumentes :

Blatt „unterschiedliche Paraphenunterschriften steven jaki“ 1 Seite

Siehe auch Bundesgerichtshofsbeschluss VII ZB 43/12

Unterschriften unter Schriftsätzen müssen den Namen des Unterzeichners erkennen lassen. Abkürzungen sind nicht erlaubt. Undeutlichkeiten gehen zu lasten des Unterzeichners.

Jeder, der auch nur einen Fall von juristischer Willkür oder Rechts-beugung zur Kenntnis nimmt und nicht zur Bewahrung der gesetzmäßigen Ordnung alles

Notwendige unternimmt, ist auch bei bloßem Wegsehen oder billiger Duldung Mittäter nach § 25 StGB.

Nach StGB § 138 ist jeder andere Bürger u. a. in Fällen des Hochverrates, Völkermordes, Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, schweren Raubes und Erpressung bei Nichtanzeigen mit Strafe bedroht. Hochverrat ist bekanntlich schon jede Rechtsbeugung und Strafreitelung. (§ 25 StGB).

Bei Ausführung der privaten Tat zu Geschäftszeichen 5 K 24/13 durch den privat haftenden nicht grundrechtberechtigten Steven Jaki ohne öffentliches und hoheitliches Recht Treuhänderisch tätig für die juristische Person STEVEN JAKI, [Gerichtsvollzieher], auf Anlass der [Rechtspflegerin] Silvia Gerold und [Justizangestellte] Regina Twardogorski tätig im [Amtsgericht] ZEITZ zu Geschäftsnummer 5 K 24/13 mit formunwirksamen, nichtigen Dokumenten welche im öffentlichen Recht die Bindewirkung nicht entfalten, werden unter anderem folgende Straftaten begangen:

1. Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Umdeutung von Unrecht zu Recht (§ 138 ZPO)

§ 138

Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

3. Nötigung, Nötigung im Amt (§ 240 StGB)

Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

4. Täuschung im Rechtsverkehr (§ 123, 124, 125, 126 u. 134 sowie 138 BGB, etc.) siehe 12 seitiges Dokument „Opferhilfe Mensch Urkunden“

5. Arglistige Täuschung

6. Bedrohung und Amtsanmaßung (§ 132 StGB u. § 241 StGB) § 241 Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 132

Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Diebstahl (§ 242 StGB)

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

8. Betrug (§ 263 StGB)

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.

gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2.

einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3.

eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4.

seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder

5.

einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung

von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

9. Erpressung (253 StGB)

§ 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

10. Urkundsdelikte (§§ 267–282 StGB)

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1.

gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,

2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung

- (1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.
- (3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
 - 2.

beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder

3.

einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

11. Hausfriedensbruch (123 StGB)

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

11. Verletzung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,, (Deklaration)
Art. 1 bis 30

12. Verletzung des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte,
Art. 1 bis 4, insbesondere Abs. 2, Art. 5 bis 26.

Hinzu kommt die Verletzung des Gebotes von Treu und Glaube § 242 BGB sowie Arglistige Täuschung Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) § 48 und (BGB) § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung dazu § 226 BGB Schikaneverbot und § 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung.

s a n d r i n a und *a d r i a n o*